

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 23 (1929)

Artikel: Das Collegium Pontificium Papio in Ascona

Autor: Segmüller, Fridolin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-124142>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Collegium Pontificium Papio in Ascona.

Von P. FRIDOLIN SEGMÜLLER O. S. B.

(*Fortsetzung.*)

4. Organisation und Verwaltung des Seminars.

Höchst bescheiden waren die Anfänge des Seminars, was den innern Aufbau betrifft. Gleich bei der Errichtung bestimmte Karl Borromeo den Pfarrer Antonio Vacchini zum einstweiligen Rektor. Zwar hatte Lorenzo Pancaldi vorgeschlagen, die Anstalt den Barnabitzen anzuvertrauen. Aber in Ascona wollte man nichts davon wissen, und man bat den Kardinal, das Kolleg nicht einem gewissen Orden zu übergeben. Wir wissen nicht, welche Gründe dafür maßgebend waren; vermutlich spielte Eifersucht mit: man glaubte eigene Kräfte zur Führung des Seminars zu haben.¹ Doch der Kardinal hatte bereits einen Rektor und einen Lehrer für das Seminar bestimmt. Weil aber diese beiden infolge der grassierenden Pest nicht nach Ascona kommen konnten, wurde Vacchini provisorisch zum Rektor und Lehrer bestellt und ihm der Porzionarpfarrer Francesco Abondio und der noch in Ascona bei Sa. Maria weilende Dominikaner Fra Cesare d’Osnago beigegeben.² Wenig über ein Jahr hatte Vacchini seines Amtes gewaltet, als er von den Seinigen verklagt und seines Amtes enthoben wurde. An seine Stelle kam 1586 der Dominikaner Fra Cesare d’Osnago. Sobald die Anklagen als ungerecht erkannt wurden, übernahm Vacchini 1587 wieder die Leitung bis 1592, wo er sie endgültig niederlegte.³

¹ « Vita S. Caroli », v. Giussano-Rossi, Col. 717. « Id unum rogantes, ne filios suos in religiosi cuiusdam ordinis disciplinam traderet. » Apol. », p. 24 u. 99. Auch 1617, als die sieben regierenden Kantone den Papst baten, das Kolleg « zur uferbewbung eidgnossischer Jugend » den Jesuiten zu überlassen, war Ascona dagegen, und Kardinal Borromeo wollte die zwei Jahre zuvor eingeführten Oblaten trotz Gegenbemühungen des Nuntius beibehalten. Eidg. Abschiede 1617, Nr. 324 f. « Apol. », p. 21.

² Minuta di S. Carlo, in « Apol. », p. 91. Speciani nennt ausdrücklich Vacchini « vicerettore, » Apol. », p. 92.

³ Briefe des Generalvikars an Bischof Speciani 1587 und 1588. « Lettera di ragguaglio », p. 11; « Apol. », p. 93. Pfarrer Vacchini lebte bis 1615.

Wer zunächst auf Vacchini folgte, ist nicht sicher. Als Speciano 1592 von Novara auf den Bischofssitz von Cremona transferiert worden, folgten ihm die beiden Kardinäle Cusani, dann Piatti, beide nicht Erzbischöfe von Mailand, als Administratoren des Seminars, über deren Tätigkeit uns nichts Bedeutendes berichtet wird.

Nach einer elfjährigen Regierung des Erzbischofs Kaspar Visconti wurde der würdige Vetter des hl. Karl, Friedrich Borromeo, 1595 Erzbischof von Mailand und 1609 Kardinal. Paul V. ernannte diesen klugen Organisator 1614 zum Protektor und Administrator des Kollegs von Ascona auf ausdrückliches, dringendes Bitten der Bewohner.¹ Sogleich nahm er sich kräftig der Anstalt an. Bereits 1616 berief er die Oblaten vom hl. Ambrosius zur Leitung und Führung der Schule von Ascona, die sie nunmehr fast zwei Jahrhunderte inne hatten.²

Trotzdem der hl. Karl einige Regeln und Vorschriften für das Seminar erlassen hatte, war der Zustand doch nur ein provisorischer, unsicherer gewesen, schon auch darum, weil die Bauten nicht vollendet waren. « Sei die Disziplin dank dem Eifer der Vorgesetzten bisher auch gut gewesen, so haben diese doch den Mangel einer festen Ordnung empfunden. » Nach langen Beratungen, wohl auch unter Berücksichtigung der Statuten und Ordnungen anderer Seminarien der Erzdiözese, gab Friedrich 1620 die viel erwähnten Konstitutionen und Regeln heraus.³

Nach einem geschichtlichen Überblick über die Entstehung und die bisherige Führung des Kollegs (cap. 1) gibt er ins Einzelne gehende Vorschriften über Stellung und Besorgung der *Kirche* (cap. 2), wobei

¹ A nomina ed instanza della comunità. Breve vom 30. Dez. 1614 und 28. Sept. 1619. Arch. arciv. VIII Seminari; X. Visita Pastorale Costituzioni I, c. 1.

² Die Oblaten vom hl. Ambrosius, später auch vom hl. Karl genannt, sind eine Vereinigung von Weltgeistlern ohne Ordensgelübde, vom hl. Karl 1578 zur seelsorglichen Aushilfe, zur Leitung von Schulen und Abhaltung von Missionen gestiftet. Sie unterstellten sich ganz der Leitung des Erzbischofs, hatten die besten Schulen weitum, erhielten nach und nach die Leitung sämtlicher Seminarien in Mailand; auch das Collegium Helveticum und das Seminar in Pollegio unterstanden ihnen. Vgl. « Constitutiones Oblatorum S. Ambrosii et Caroli », verfaßt von Karl und Friedrich Borromeo, zeitgemäß revidiert, Milano 1905. — Irrtümlich bezeichnet das Historisch-geographische Lexikon der Schweiz, Art. « Ascona » die Lehrer des Kollegs als Laienbrüder in unrichtiger Übersetzung des Wortes « Oblati ». In der Kongregation der Oblaten gibt es keine Laienbrüder.

³ « Constitutioni et Regole del Collegio et Seminario di Santa Maria della Misericordia » — das Original in Arch. arciv., 19. Sept. 1720, eigenhändig von Kardinal Friedrich unterzeichnet; — zuerst gedruckt 1648, und zwar in zwei verschiedenen, gleichlautenden Abdrücken. Später wieder gleichlautend aufgelegt, z. B. Acqui 1881.

ausdrücklich bestimmt wird, daß der Rector scholae auch Rector ecclesiae sei, und kein anderer Priester dort irgendwelche Vollmacht habe ohne Bewilligung des Rektors. Zur *Verwaltung* (cap. 3) des Kollegs sind vier *Deputaten* in Mailand bestimmt, an deren Spitze der Propst der Oblaten von S. Sepolcro steht, die *Kongregation*. Sie nehmen auch gewöhnlich im Auftrag des Apostolischen Administrators die jährliche Visitation des Kollegs vor. Weil aber oft dringende Angelegenheiten zu erledigen sind, wofür wegen weiter Entfernung nicht die Entscheidung der Kongregation eingeholt werden kann, sieht der Kardinal eine andere Kongregation oder *Kommission* vor, bestehend aus dem Rektor, den Lehrern und drei Laien-Deputaten aus Ascona ; für letztere kann die Gemeinde sechs Kandidaten vorschlagen, aus denen der Protektor drei wählt. Diese sollen dem Rektor mit ihrem Rate beistehen, besonders in der Beschaffung der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse. Das Amt der Deputaten dauert drei Jahre, wobei jedes Jahr je einer in Ausfall kommt und wieder ersetzt wird.¹ Zur Verwaltung der Vermögensobjekte in Rom wird dort ein *Prokurator* oder *Agent* bestellt, der die Einkünfte einzuziehen und dem *tesoriere*, dem Kassenverwalter in Mailand, nämlich dem Rektor des helvetischen Kollegs, abzuliefern hat, welcher die Rechnungen und das Hauptbuch führt, wozu der Rektor v. Ascona das Journal einzuliefern hat. Auch im Kolleg ist eine Kasse mit zwei Schlüsseln, deren einen der *tesoriere*, den andern der Rektor hat. In diese Kasse fließen die Pensionsgelder der Konviktoren, die Geldsendungen von Mailand und alle andern Einnahmen, und aus der von Zeit zu Zeit die nötigen Gelder entnommen werden. Tesoriere soll einer der Deputaten von Ascona sein. Der Rektor soll für laufende Bedürfnisse stets eine Summe von etwa 25 Scudi zuhanden haben.

In einem festen sichern Kasten im Kolleg sind auch die Testamente von Papio und Pancaldi, ferner alle Akten, welche das Kolleg betreffen und die Rechnungsbücher zu verwahren. Vom Rektor und Tesoriere soll jährlich und bei jedem Wechsel des Rektors den Visitatoren Rechnung abgelegt werden. Nach der Visitation können sie den Deputierten zur Kenntnisgabe an die Gemeinde Mitteilung machen über Gang und Betrieb der Anstalt.

¹ So wurden in der Gemeindeversammlung schon 15. Nov. 1620 vorgeschlagen : Petrus Paxinus (Pasini), Pfarrer, Matthaeus de Bottis (Botta), Christophorus Vacchinus, Bartholomaeus Dunus und Beltramus Belramellus von Ronco. Arch. arciv. Je einer war von Ronco bis 1655.

Nachdem das Kollegium ziemlich bequem eingerichtet ist, und die Einkünfte bis auf 1200 Scudi ansteigen, können nach Beschaffung der nötigen Bedürfnisse der Anstalt bis zu fünfzehn *Freischüler* (Alumnen) erhalten werden. Doch behält sich der Protektor vor, ihre Zahl je nach den Zeitverhältnissen zu vermindern oder zu vermehren. Außer diesen sind *Konviktoren* (zahlende Pensionäre) aufzunehmen, die den andern gleich gehalten werden (viveranno collegialmente). Das *Personal* des Kollegs: der Rektor mit Gehalt von 60 Scudi, zwei Lehrer mit Gehalt von 40 Scudi, zwei Diener, einer für Besorgung der Küche, einer für die Pforte, denen vom Rektor auch andere Verrichtungen aufgetragen werden können.

Sodann folgen Vorschriften für die *Zöglinge* (cap. 4), die legitim, wenigstens 14 Jahre alt, beim Eintritt bereits in den Anfangsgründen des Latein unterrichtet sein müssen und vier, höchstens sechs Jahre bleiben dürfen. Die Alumnen allein tragen klerikale Kleidung. Nach Vollendung der Gymnasialstudien können sie ins Helveticum zu Mailand übertreten. Weil der Stifter von Ascona gebürtig war, sollen *vorzüglich* Jünglinge vom Ort und der Gemeinde Ascona berücksichtigt werden, so viele das Kolleg aus den jährlichen Einkünften erhalten kann (si ha d'aver particolar applicatione e consideratione alli giovani di questa terra e commune). Wenn einer später den klerikalen Beruf *aufgibt*, muß er dem Kolleg die genossene Vergünstigung vergüten und zu diesem Zweck vor dem *Eintritt Sicherheit* leisten.

Die *Verköstigung* (cap. 5) war reichlich bemessen, wenn auch das Frühstück fehlte. Außer Fleisch und Gemüse, Brot nach Belieben, gab es eine gute Portion Wein. Den Konviktoren durfte, freilich gegen Bezahlung, noch etwas mehr, besonders ein Frühstück, gegeben werden. Das 6. Kapitel gibt die Tagesordnung nach altitalienischer Stundenzählung an. Darnach fällt das Mittagessen etwa auf 10-11 Uhr (Sommer 13 Uhr, Winter 18 ½ Uhr), das Nachtessen auf 6-7 Uhr (Sommer 22 ½ Uhr, Winter 2 Uhr nachts, immer vom Sonnenuntergang an gerechnet). Im Sommer waren 7 ½, im Winter 8 Stunden für die Nacht-ruhe bestimmt. Die *Visitatoren* (cap. 7) haben die jährlichen Examen, sowie die Rechnungen abzunehmen, Inspektion über das gesamte Kollegium vorzunehmen, dem Administrator Bericht zu erstatten und die nötigen Maßnahmen vorzuschlagen.

Der zweite Teil handelt über die Pflichten der *Vorgesetzten*. Der *Rektor* (cap. 1) ist Oberer der Anstalt mit sehr ausgedehnten Vollmachten und Pflichten. Er überwacht, prüft, ermuntert, tadelt, straft

Lehrer und Schüler, fördert deren guten Fortschritt in Wissenschaft und Tugend, sorgt für das leibliche Wohl der Gesunden und Kranken. Zuletzt wird ihm aufgetragen, solche Schüler, deren Väter sich beklagen, daß ihre Söhne zu strenge behandelt oder bestraft werden, unverweigerlich zu entlassen, ohne Hoffnung auf Wiederaufnahme. Die Lehrer (cap. 2) müssen in den Seminarien oder Kollegien Mailands ihre Studien gemacht haben und vor ihrer Anstellung von der Kongregation geprüft sein. Sie haben die Studien der Schüler in und außer der Schule zu überwachen und zu fördern im steten Einvernehmen mit dem Rektor. Sie halten täglich sechs Stunden Schule, drei am Vormittag, drei am Nachmittag ; dazu kommen noch jeden Abend Dreiviertel Stunden Repetition, d. h. Aufsagen des in der Schule vom Fachlehrer Vorgetragenen, bisweilen zur Weckung des Interesses und Belebung des Wetteifers eine Disputation. Die Lehrer sollen die Schulzeit pünktlich einhalten, besonders rechtzeitig erscheinen, schriftliche Übertragungen ins Latein machen lassen, öfter, besonders auch bei Prüfungen Klassiker aus dem Stegreif übersetzen und erklären lassen. Bei wichtigen Fehlern haben sie sich mit dem Rektor wegen der Strafe zu beraten ; sie sollen sich hüten, die Schüler an den Kopf zu schlagen oder in ungestümen Zorn auszubrechen. Zuverlässige Schüler werden als Präfekten (Aufseher) angestellt (cap. 3), welche ihre Anvertrauten überall beaufsichtigen, ihnen in allem Anweisung und gutes Beispiel geben sollen.

Der dritte Teil gibt in einer Reihe Regeln zumeist Anleitung zum sittlich-religiösen Leben im allgemeinen und zum sittlichen Verhalten im besondern, es ist eine praktische Tugend- und Anstandslehre.

Bevor der Kardinal diese Verordnungen für das Kolleg erließ, muß dort manches gefehlt haben. Die Visitationsrezesse von 1617 und 1619 führen mancherlei Mängel und Mißstände an, die behoben werden sollten. In den Schlafsälen solle je eine Lampe angebracht werden. Es fehlt im Kolleg eine Uhr, um die Zeit des Aufstehens, des Gebetes, des Studiums, der Mahlzeiten zu regeln. Ein großes Gefäß soll für die Schlafsäle angeschafft werden, worin sich die Schüler waschen, ferner die nötigen Handtücher. In den Betten fehlen Leintücher und Kissenüberzüge. Im Speisesaal sind zu wenig Sessel, so daß manche stehen müssen ; die vorhandenen sind morsch und zerbrochen. Viele Schüler haben keine Bücher, keine Nastücher. Es soll Stoff zu Talaren angeschafft werden, denn die Alumnen haben ganz abgetragene, zerrissene Kleider. Auch einige religiöse Bilder dürften in den Zimmern

nicht fehlen. Die Kirche war mit Paramenten und heiligen Gefäßen schlecht versehen ; ein Tabernakel, eine Ewiglichtlampe, Altardecken, Gefäße für die heiligen Öle, Gebet- und Gesangbücher sollten angeschafft werden.¹

Die Gemeinde Ascona war sehr erfreut über die weisen Anordnungen. In öffentlicher Versammlung beschloß man, dem Heiligen Vater die Bitte vorzulegen, er möchte die Erzbischöfe zu ewigen Protektoren ernennen und für die Konstitutionen die päpstliche Bestätigung gewähren, und man ordnete zu diesem Zwecke eigene Gesandtschaften nach Rom ab. Als die Bitte nicht sogleich gewährt wurde, ersuchte man den Kardinal selbst, er möchte sich um die Sache bemühen und ließ in Rom Vorstellungen machen, daß man ihnen den Protektor nicht wegnehme, denn das wäre der Ruin des Kollegs.²

Auf diese Supplik hin bestätigte Papst Urban VIII. 1624 die Konstitutionen und ernannte den gegenwärtigen und für alle Zukunft den jeweiligen Erzbischof zu lebenslänglichen Administratoren und Protektoren des Kollegs Ascona, mit allen üblichen Rechten und Vollmachten.³

Freilich Volksgunst und öffentliche Meinung sind gar wandelbar. Wir wissen nicht, auf wessen Anstiften hin schon im folgenden Jahre von der Gemeindeversammlung eine Abordnung nach Mailand gesandt wurde, um mit dem Kardinal zu verhandeln, damit die Gemeinde das Recht der freien Wahl des Administrators erhalte.⁴ Da sich der Kardinal offenbar auf nichts einließ, beschloß man am 3. August, nach Rom zu schreiben, und gab am 26. Oktober 1625 den zwei Abgeordneten Bernardino Bettetini von Ascona und Francesco Beltramello von Ronco Auftrag und Vollmacht, alles zu tun, was in ihren Kräften liege, um durch ein anderes Breve das *Jus eligendi Protectorem*

¹ Arch. arciv. Como VIII. und Visitatio trium Vallium.

² Prot. Patriz., 9. Febr. 1620; 4. Febr. 1621. Akt ausgefertigt von Notar Giov. B. Abondio, 22. Okt. 1622. Die Supplik an die Konzilskongregation schließt : Universitas et homines praefati supplicant, ut dentur illis in administratores perpetuos Archiepiscopi Mediolanenses. Darauf folgt das Gutachten der Kongregation : Negotio accurate discussio censuit, e re esse, ut SS. Dominus Noster in perpetuo Seminarii administratores deputet Archiepiscopos Mediolanenses (Supplica orig. e Decreto autentico, 26. Sept. 1623. «Apol.», p. 44, nota). Sechs Monate später wurde die Bitte von Urban VIII. gewährt.

³ Apol. Nr. 258. Arch. Coll. A 8, dd. 11. Martii 1624. Die spätere Behauptung eines Asconesen, das Breve sei erschlichen, durch Ränke der Oblaten bewirkt, entbehrt jeglichen Beweises. «Lettera di ragguaglio», p. 13; «Apol.», p. 117.

⁴ Protoc. Patriz., 4. und 20. Mai 1625.

und die Zusicherung, daß ihr Kolleg nie einem Orden inkorporiert werde, zu erwirken. Ja, man ergänzte noch die Abordnung und sandte sie zum Kardinal, der ihrer fortwährenden Prätensionen müde, am 8. Dezember ernst antwortete, sie seien allzu hartnäckig und starrsinnig, und verlangen Dinge die zu ihrem Nachteil seien. Doch werde er dem Papst ihre Bitte empfehlen. Am folgenden 16. August 1626 gab er ihnen gemäß der Weisung von Rom den Bescheid, man gedenke nichts zu ändern, man bleibe beim Hergebrachten. Andachten und Prozessionen, die man verordnet hatte, um das Gedeihlichste zu erlangen, scheinen den teilweisen Erfolg gehabt zu haben, daß die Gemeinde nun beschloß, dem Breve des Papstes zu gehorchen und die Sache auf dem bisherigen Stand zu belassen, den Kardinal bei seinen Lebzeiten als Administrator anzuerkennen. Doch gelangte sie nochmals an ihn, er möchte sorgen, daß das Jus eligendi nach seinem Tode an die Gemeinde komme.¹

Mit dem Tode des Kardinals Friedrich Borromeo am 22. September 1631 suchten die Asconesen ihre Absicht doch zu erreichen. Am 5. Oktober faßten sie den Beschuß: « Da Kardinal Borromeo ins bessere Leben eingegangen, ist für das Kolleg ein neuer Protektor nötig, als welcher geziemend unser gute Hirt, der Bischof von Como, gewählt wird, der gewiß das Zeitliche und Geistliche gut besorgen wird. » Obwohl sie ihre Stimme abgelegt, « wie es Gott jedem eingegeben », nahm Rom keine Notiz davon, sondern übergab dem neuen Erzbischof, Cesare Monti, die Administration des Kollegs, und die Asconesen fügten sich und beauftragten ihre Agenten in Rom, dem neuen Protektor zu gratulieren und ihm ein Ehrengeschenk im Wert von 6-8 Scudi im Namen der Gemeinde zu machen.²

Um auf Umwegen doch noch ihre Absichten zu erreichen, versuchten einige Parteihäupter und Wühler in einer Volksversammlung den Beschuß durchzusetzen, es solle vom Kardinal eine Auswahl der Regeln und die Abänderung einiger Punkte, « wodurch sich die Asconesen beschwert fühlen », verlangt werden. Doch ließ man zu

¹ « Apol. », p. 56, nach « Atti comunitativi » vom 20. Mai 1625 bis 25. Nov. 1626. Der Verfasser der Apologia hält alle diese Akten für unecht, da der Anonymus sie in einem alten Schranken gefunden haben will, während vorher davon niemand etwas wußte. Diese Ansprüche wegen freier Wahl des Protektors, sowie das Verlangen detaillierter Rechnungsablegung an die Gemeinde usw. tauchen noch lange auf, so 1649 und besonders 150 Jahre später.

² « Lettera di ragguaglio », p. 13; « Apol. », p. 120; « Atti comunitativi », 5. Okt. 1632 bis 3. März 1633.

Lebzeiten des Kardinals Friedrich Borromeo die Angelegenheit auf sich beruhen. Aber 1636 griff man die Sache wieder auf. Eine Kommission, bestehend aus den drei Notaren der Gemeinde, den drei Pfarrern und dem alten und neuen Konsul, schlug der Gemeindeversammlung die gewünschten Änderungen vor, und diese beschloß, sie dem Kardinal zur Genehmigung vorzulegen, « da sie zum höchsten Nutzen und Vorteil des Kollegs seien ». Doch weder Kardinal Monti noch seine Nachfolger bestätigten sie, trotz der vielen Gesandten, teils an den Propst von S. Sepolcro, teils an den Oberhirten selber.¹ Wichtigere Streitfragen drängten diese Angelegenheit einstweilen in den Hintergrund ; in langwierigem Prozesse handelte es sich nämlich darum, zu wessen Gunsten die Stiftung des Kollegs gemacht sei. Nichtsdestoweniger zog man im josephinischen Zeitalter die Reformpunkte wieder hervor, um sie als verbesserte Regel von 1626 den ursprünglichen Konstitutionen entgegenzusetzen, mit der willkürlichen Behauptung, Kardinal Friedrich Borromeo habe sich selbst bewogen gefühlt, die ursprüngliche Regel von 1620 abzuändern und diejenige von 1626 zu erlassen.²

Alle diese unbegründeten Ansprüche gingen aus der unrichtigen Anschauung hervor, die Stiftung Papios, zugunsten der Asconesen gemacht, sei dadurch ihr Eigentum geworden, worüber sie freies Verfügungrecht hätten, während sie eben als selbständige Stiftung eine moralische und juridische Persönlichkeit ist und bleibt.

5. Schule und Unterricht.

Weit spärlicher als über die Gründung und äußere Gestaltung des Kollegiums fließen uns die Nachrichten über dessen innere Einrichtung und den Schulbetrieb. — Der Zweck der Anstalt spricht sich aus im Testamente Papios, der ein *Seminar* gründen wollte zur Erziehung der Jugend in seiner Heimat, welche dort nebst Unterricht auch Unterhalt, Kleidung und Wohnung finden sollte : Quod fieri debeat, unum seminarium, et ad dictum effectum reliquit palatum per ipsum fabricatum . . . , et voluit, quod pro victu et vestitu scholarium in dicto loco existentium . . . investiantur scuta viginti quinque milia. Das Wort « Seminarium » wurde damals ausschließlich als « kirchliche

¹ « Atti comunitativi », von 1626 bis 1644, besonders 28. Dez. 1626 ; 7. und 22. Dez. 1636 ; 3. Januar und 28. Okt. 1637.

² « Lettera di ragguaglio », p. 14 ; « Apol. », p. 111 ss.

Pflanzschule » zur Heranziehnug des Klerus verstanden (Collegium Dei ministrorum seminarium — Trid. Sess. 23, c. 18), wie aus den besten Glossarien (Ducange, Crusca usw.) zu ersehen ist. In gleichem Sinn sagt Lorenz Pancaldi in seiner Schenkungsurkunde, das Kollegium sei zur Heranbildung des Welt- und Ordenspriesterstandes bestimmt : *quatenus dictum collegium pro clericis regularibus et saecularibus construi debeat.* Im Ernennungsbreve Karl Borromeos zum Protektor und Administrator erklärte deshalb Gregor XIII. als Aufgabe des Kollegs, die Jugend in der wahren Religion und Frömmigkeit zu erziehen, damit die Jünglinge vom zarten Alter an sich im Glauben festigen, die Wissenschaft sich aneignen und so tauglich werden, kirchliche Stellen und Würden zu bekleiden. Darum stellte der hl. Karl den Wert der Anstalt so hoch, weil aus ihr so viele Diener Gottes hervorgehen sollten, die das Gesetz des Herrn verkünden und die Seelen leiten. Ähnlich erklärte der höchste kirchliche Gerichtshof, die Rota, 26. November 1650, das Seminar sei dazu bestimmt, die Jünglinge wissenschaftlich zu bilden, in der wahren Religion zu unterrichten und so gegen den Irrtum zu wappnen.¹ Um dies zu erreichen, schrieb der Kardinal Friedrich Borromeo wohl nach dem Vorgang des hl. Karl vor, daß gründlicher Religionsunterricht, teils nach dem Catechismus Romanus, teils nach dem größern des P. Canisius, teils nach der *Doctrina christiana Bellarmins* gehalten werde.²

Leider liegt uns aus den ersten zwei Jahrhunderten des Kollegs keine Studienordnung vor.

Wie im Mittelalter an den Dom- und Klosterschulen eine innere und äußere Schule bestand, so hatte der Kardinal Friedrich auch in Ascona zwei Abteilungen eingerichtet. Die erste war die eigentliche *Kollegiumsschule* für die Knaben von Ascona, welche Freiplätze inne hatten und die wissenschaftliche Laufbahn betreten wollten, die alumni oder chierici, die das geistliche Kleid trugen und vom Kollegium unentgeltlich gehalten wurden. Sie hatten für die Zulassung ein Gesuch an den Administrator einzugeben, der sie auf ein Gutachten der Deputaten

¹ Es ist deshalb unbegreiflich, wie der Anonymus in der « Lettera di ragguaglio » 1777 behaupten konnte, das Kolleg sei kein kirchliches, sondern ein weltliches, ein Laieninstitut, und Papst Gregor XIII. habe gegen Sinn und Absicht des Stifters gehandelt, indem er es als eine geistliche Anstalt erklärte.

² « Constituzioni e Regole » II. c. 1 ; III. c. 5. — Dem gleichen Zweck dienten außer tätiger Teilnahme am gewöhnlichen Gottesdienst jährliche geistliche Exerzitien, die 1695 eingeführte Marianische Kongregation usw. Arch. Coll. A 12. Arch. S. Sepolcro, Cass. 9, Nr. 187.

hin aufnahm. Sie mußten legitimer Geburt, wenigstens 14 Jahre alt und mit den Anfangsgründen (Deklination und Konjugation) des Latein vertraut sein und in allem sich der Anstaltsordnung unterwerfen. Vier, höchstens sechs Jahre konnten sie im Kolleg verbleiben und fanden nachher Aufnahme im großen Mailänder Metropolitanseminar oder im Helveticum, wo sie als Freischüler aus dem Legat Papio unterhalten wurden. So konnten in den ersten Zeiten bis zu 15 Alumnen gleichzeitig die Wohltat des Stifters genießen. Wenn sie aber nicht den geistlichen Stand ergriffen, mußten sie die genossene Vergünstigung vergüten und ein entsprechendes Äquivalent dem Kollegium zurückzahlen.¹ In das Kolleg konnten auch Konviktoren oder Pensionäre (dozzinanti) aufgenommen werden; sie trugen Laienkleidung, zahlten den Pensionspreis, wurden im übrigen vollständig den Alumnen gleich gehalten.²

Die zweite, die *äußere Schule*, ist eine öffentliche Schule, welche die Jünglinge und Knaben von Ascona und Umgebung (terrazzani) besuchen konnten, unter der Bedingung, daß Ascona alljährlich daran 20 Scudi beitrage. Der Lehrer unterrichtete die weiter fortgeschrittenen Jünglinge in den humanistischen Fächern, und diese hinwiederum unterstützten ihn im Unterricht der jüngern.³

Im XVII. Jahrhundert war der Unterricht am Gymnasium hauptsächlich auf klassische Bildung beschränkt. Fertigkeit in der lateinischen Sprache, Nachahmung der alten Klassiker in Prosa und Poesie galt als Hauptziel. An ihnen lernte der Schüler die Geheimnisse der Redekunst, machte Bekanntschaft mit den Großtaten des Altertums, schöpfte Begeisterung für das Edle und Schöne und schulte so Geist und Denkkraft. Von den Heiden entlehnte man die schöne Form und die leichte Gewandtheit im Ausdruck. Dazu diente die Vorschrift, in der Erholungszeit die Konversation lateinisch zu führen. An den Giftblumen ging man nach dem Ausdruck des hl. Basilius vorüber. Darum die Bestimmung der Konstitutionen, von Terenz, Catull, Ovid und auch Horaz nur purgierte Ausgaben zu benützen (III. c. 5). Daß man sich die lateinische Sprache tüchtig aneignete und die italienische Muttersprache auch nicht vernachlässigte, zeigt eine Academia (Festfeier) 1747, zu Ehren des Bischofs Neuroni von Como, wozu formell und

¹ « Costituzioni », Parte I. c. 3 und 4; Parte III. c. 5.

² « Costituzioni » I. c. 3: sono tenuti osservar le regole, istituti e disciplina (come gli alunni) e non altrimenti — vivono collegialmente.

³ « Constit. », P. III. c. 5. Diese Schule wurde laut Sommario di Ronco eigentlich erst 1620 gegründet. Arch. Patriz.

inhaltlich sehr schöne lateinische und italienische Poesien von den Studenten verfaßt und vorgetragen wurden. Bei einer andern Gelegenheit wurde der Erzbischof mit lateinischen, griechischen und hebräischen Deklamationen begrüßt.¹ Nur gelegentlich vernehmen wir, daß auch Griechisch gelehrt wurde, ohne nähere Angaben.

Die Schule stand wissenschaftlich auf der Höhe, und ihre Leistungen galten in Mailand und anderswo als denen anderer Schulen auf gleicher Stufe durchaus ebenbürtig. So viel übrigens die Asconesen sich gegen die Oblaten und ihre Leitung beschwerten, so bildeten doch nie die Führung und Leistungen der Schule Gegenstand ihrer Klagen. Etwas auffällig ist die stets wechselnde Tagesordnung, die offenbar vielfach vom Gutedanken der Rektoren abhing. Auch die zahlreichen freien Tage lassen den Schulbetrieb weniger intensiv erscheinen als heutzutage. Außer den häufigen Feiertagen — fast wöchentlich trifft es deren einen oder zwei — begegnen wir Ferien zwischen Weihnacht und Neujahr, dann in der Fastnachtszeit, um Ostern und von Mitte oder Ende Juli bis zum 4. November, wobei die meisten Schüler erst auf Martini oder noch später erschienen.²

In den Bestimmungen für die *äußere Schule* mag die Vorschrift auffallen, daß der Lehrer nur den Fortgeschrittenen die Humaniora lehrte, während die bessern Schüler je eine Bank der jüngern unterrichteten. Dabei ist keineswegs etwa an die Lancastersche Lehrmethode des gegenseitigen Unterrichts zu denken. Weil die Besucher vielfach wenig vorgebildet, oft kaum des Lesens und Schreibens kundig waren, mußten sie erst in den Elementarfächern unterrichtet und nachgenommen werden, was dem Lehrer eben nicht allein möglich war. Obwohl man sich viel darauf zu gute tat, daß schon 1512 in Ascona eine Schule bestanden haben soll, und daß der hl. Karl in seiner Ansprache 1583 den Asconesen das Kompliment machte, daß sie immer gesucht hätten, gute Lehrer anzustellen, sodaß ihre Schule sogar von Mailand besucht worden sei³, war es offenbar damals, wie auch später, mit der Vorbildung oft schlecht bestellt, daß man sich nach und nach gezwungen sah, die äußere Schule einfach in eine Primarschule für die männliche Jugend Asconas umzuwandeln, die von einem,

¹ Arch. Coll. V 12.

² « Zibaldoni (Tagebücher) dei Rettori », in Arch. S. Sepolcro, Cassetto 9.

³ « Apol. », p. 92. « Lettera di ragguaglio », p. 42. Im Jahre 1579 findet sich ein Neffe Melchior Lussys in Ascona — ob zum Schulbesuch ? S. Reinhard und Steffens, « Nuntiaturberichte » I, 615.

später von zwei weltlichen Lehrern auf Kosten des Kollegiums geleitet wurde, wie wir später sehen werden.

Bei der offiziellen Errichtung des Kollegs nahm der hl. Karl schon die *ersten* drei *Schüler* auf : Francesco Abondio, Matteo Varennia (oder Valentino ?) und Bartolomeo Bettata. Sein Bevollmächtigter, Kanonikus Forieri, bewilligte drei weitern einen Freiplatz : Pietro Serodino, Maino Turlanda und Giovanni Antonio Porrino.¹

Auch die Schülerzahl war recht bescheiden. Neben den 6 Alumnen des ersten Jahrganges vernehmen wir, daß bis 1619 einzelne Jahrgänge nur 8, 10, 13 und seit Übernahme der Schule durch die Oblaten 1616 anfänglich je 28-30 Schüler zählten. Das Ansehen dieser Lehrer, die schöne Ordnung und Disziplin in der Anstalt und die guten Leistungen bewirkten aber nach und nach eine größere Frequenz und eine eigentliche Blüte des Kollegiums.²

6. Der Streit um die Freiplätze ; der große Prozeß mit Locarno und Ronco.

Bartolomeo Papio hatte sein hochherziges Vermächtnis zur Errichtung eines Seminars « in terra Asconae » bestimmt. Obwohl der Ausdruck *in terra Asconae* nicht sehr genau ist und auch die Gegend von Ascona darunter verstanden werden konnte, wurde doch von Anfang an angenommen, die Wohltat sei für die Gemeinde oder Pfarrei Ascona bestimmt.³ Die Gemeinde wie die Pfarrei Ascona umfaßte zur Zeit des Ablebens Papios und weiterhin bis 1643 die heutigen Gemeinden und Pfarreien Ascona und Ronco ; beide bildeten eine politisch-bürgerliche Gemeinschaft (*un solo corpo*) ; ein console leitete die Gemeinde. Die Vorteile und Lasten waren so verteilt, daß auf Ascona zwei Drittel, auf Ronco ein Drittel entfiel. Auch für den Beitrag an den Bau des Kollegs zahlte Ronco ein Drittel als seinen Anteil. Zum Gemeinde-

¹ Arch. Coll. A 10 v.

² Auch Deutschschweizer besuchten das Kolleg. Schon 1595 finden wir dort einen Nikolaus Imfeld aus Unterwalden. Arch. Patriz. 7. April 1651. Andere Deutschschweizerische Namen begegnen uns, freilich nicht in Schulatabellen, die verloren sind, aber unverwischbar auf den granitenen Ballustraden der oberen Säulengallerie eingegraben.

³ « Terra » wäre somit gleichbedeutend mit dem landläufigen « paese », das in der Umgangssprache « ländlicher Ort, Dorf » bedeutet. Doch machte Ascona, besonders seitdem es 1428 Marktrechte erhalten, geltend, ein borgo (Flecken), nicht ein paese zu sein.

beschluß, die Marienkirche ans Kolleg abzutreten, hatten auch die Männer von Ronco gestimmt ; sie beteiligten sich an den Fronarbeiten zum Bau: Fundamentaushub, Stein-, Sand- und Holzfuhren.¹ Wie weit die Ronchesen an den Freiplätzen partizipierten, ist nicht ganz sicher ; sie behaupteten, acht Alumnen von Ronco seien im Kolleg gewesen, was die Asconesen bestritten ; jedenfalls hatte Ascona den Löwenanteil. Unter den drei Deputaten war einer aus Ronco bis 1646, bzw. 1655.

Der Erzbischof Kardinal Monti hatte 1641 je einen Freiplatz an zwei fähige Knaben von Ronco und Locarno vergeben. Er glaubte, aus dem Wortlaut des Testaments Papio entnehmen zu können, daß die Wohltat nicht nur Ortsbürgern von Ascona, sondern auch der ganzen Umgegend ja der Jugend des tessinischen Volkes zugeschrieben sei ; hatte ja Paul V. den sieben regierenden Orten gegenüber das Kolleg eine Anstalt genannt, um die *Jugend ihrer Nation* in den Wissenschaften, Sprachen und guten Sitten zum Dienste des *Vaterlandes* zu erziehen, damit sie nicht ins Ausland ziehen müsse.² Der unbestimmte Wortlaut des Testaments und die Höhe des Stiftungsvermögens, 25,000 Scudi, wozu noch das Fideikommiß von 50,000 Scudi kommen sollte (von 500,000 Scudi ganz abgesehen) ließen wohl vermuten, daß die Stiftung für weitere Kreise berechnet sei, als nur für eine Ortschaft von 500 Seelen. Auch mußte die mehrfach bekundete Absicht der Asconesen, man möchte die Hälfte der Freiplätze unterdrücken und die betreffende Quote zur Tilgung der Gemeindeschulden verwenden, die Überzeugung nahelegen, es seien nicht alle Einkünfte für Studierende von Ascona notwendig, und es läge wohl im Sinn und Geist des Stifters, solche für weitere Kreise zu verwenden.

Als infolge von Mißhelligkeiten Ronco sich von Ascona zu trennen und eine eigene Gemeinde zu bilden suchte, erhob es bei den Verhandlungen zur Ausscheidung des Vermögens auch Anspruch auf seinen Anteil an den Freiplätzen im Kolleg. Als bald erhob sich Widerspruch in Ascona und der Beschuß, daß die von Ronco am Privileg des Kollegiums weder können noch sollen Anteil haben, wenn ihnen auch in der Vergangenheit diese Vergünstigung zuteil geworden.³

¹ Sommario di Ronco in Arch. Patriz.

² Una scuola, un convitto per allevare la loro *gioventù nazionale* negli studi, buoni costumi e cognizione dei linguaggi, per servizio della *patria*, senza esser costretti di mandarla in paesi stranieri con molta spesa e poco frutto. — Paul V., am 20. Sept. 1616, auf eine Supplik der sieben Kantone. « Apol. », p. 21 und 125 ss.

³ « Protocollo Vicinanza », 2. dec. 1641.

Auch die Locarnesen regten sich, als ihnen bedeutet wurde, daß sie kein Anrecht auf Freiplätze im Kolleg hätten. Sie verlangten innerhalb acht Tagen die Gründe zu wissen, die Ascona für diese Ausschließung zu haben glaube. Die Asconesen aber ordneten sogleich eine Gesandtschaft an den Kardinal ab, mit der Forderung, sie gegen die Belästigungen und Bedrückungen der Locarnesen zu schützen.¹

Am 11. November 1646 wurde der Kleriker Bonetti (Baretti) von Ronco, dessen Alumnat bestritten war, nachdem er 1641 als Alumne aufgenommen worden, und der unterdessen als Konviktor im Kolleg studierte, ausgewiesen, weil man sich in Ronco unehrerbietige Worte gegen Ascona erlaubt habe. Aus dem gleichen Grunde wurde vom Kardinal verlangt, er solle den Notar Benedetto Cattaneo von Ronco, der die Asconesen beschimpft habe, seines Amtes als Deputat des Kollegs entsetzen, denn die Wahl eines Ronchesen sei ja doch nur erschlichen. Natürlich konnte der Kardinal nicht auf den Kern der Streitfrage eingehen, die von den kirchlichen Gerichten entschieden werden mußte, und so blieb es bei der getroffenen Wahl.²

Am 13. Februar 1648 wurden die vier Seelsorgspriester zum Kardinal gesandt und am 8. März wieder eine neue Abordnung gewählt, um vom Protektor die bestimmte Zusage zu erzwingen, daß die Alumnate stiftungsgemäß nur an Asconesen vergeben werden, « wie es bisher alle vom Volk erwählten (?) Protektoren » gehalten hätten, sonst werde man an den Apostolischen Stuhl gelangen. Als der Kardinal sich wiederum in der Rechtsfrage unzuständig erklärte, entschied man sich auf Anraten des Pfarrers Berno, den Prozeßweg zu beschreiten, und wählte eine Kommission, mit dem Auftrag, durch alle Instanzen folgende Punkte zu verfechten : Alleiniges Anrecht Asconas auf Freiplätze, ausschließliche Verwendung der Einkünfte zu Gunsten der Gemeindegürber, vollständige Freihaltung der Alumnen für alle Bedürfnisse, Wahl des Protektors durchs Volk, Verwaltung und Rechnungsführung, auch über die römischen Einkünfte, durch Gemeindeabgeordnete, sowie Zusicherung, daß das Kolleg nie einer fremden Körperschaft, Kloster, Konvent, Kongregation, weltliche oder geistliche Stiftung, inkorporiert werde. Diese Konstitutionen (angeblich 1626 erlassen) müßten neu bestätigt werden.³

¹ Ibid. 24. Febr. 1644.

² Ibidem, 11. Nov. 1646.

³ « Prot. Vicin. », 13. Febr.; 8. und 28. März; 22. April 1648; 16. Sept. 1649. Der letzte Punkt richtete sich dieses Mal gegen die Oblaten.

Die Spannung wuchs und stieg zur Siedehitze. Man fand alles Mögliche an der Ordnung des Kollegs auszusetzen ; man spionierte alle Vorgänge aus und deutete sie ungünstig ; man überwachte den Verkehr des Rektors und der Professoren mit Auswärtigen. Als der Rektor im Auftrage des Kardinals eröffnete, daß kein Alumne mehr als sechs Jahre die Wohltat des Alumnats genießen könne, wenn er nicht Sicherheit gebe, daß er Priester werde, sandte man dem Propst von S. Sepolcro, dem Ratgeber des Kardinals und Haupt der Kongregation, « einen gesalzenen Brief (una lettera di buon inchiostro) ». Ein Volks- haufe drang sogar ins Kolleg und bedrohte den Rektor und die Lehrer. Einer neuen Abordnung sprach der Kardinal sein höchstes Mißfallen über den skandalösen Tumult aus und versagte einigen vorgeschlagenen Alumnen die Aufnahme ins Kolleg, weil sie nicht das vorgeschriebene Alter hatten. Nun ergoß sich die höchste Volkswut über den Rektor und den Lehrer der Elementarschule, Casola, der treu zu seinem Obern stand. Nur diese hätten offenbar dem Kardinal über die Vorgänge Bericht erstattet und ihn zum voraus gegen die Anträge der Gemeinde eingenommen. Ja man sprach sogar die Verdächtigung aus, sie hätten die an ihn gerichteten Gemeindeeingaben unterschlagen. Die Gemeindeversammlung beschloß, dem Lehrer seinen Gehalt von 20 Scudi zu entziehen. Vom Kardinal verlangte man kurzerhand Entlassung des Rektors und des Schulmeisters. Der Großpropst Staurengo sollte im Auftrag des Kardinals nach Ascona gehen und Frieden vermitteln. Doch er richtete bei der entfesselten Leidenschaft nichts aus. Die Gemeinde erwarte von ihm einen schriftlichen Bescheid. Falle dieser nicht günstig aus, so werde man mit ernsten Forderungen kommen.¹

Unterdessen war der Prozeß in Rom bezüglich der Freiplätze bereits in erster Instanz zu Gunsten Asconas entschieden worden. Die übrigen Fragen waren nicht gelöst, und auch der Kardinal von Mailand hatte den Forderungen Asconas nicht willfahrt. So stellte denn die Gemeindeversammlung im Sommer 1650 eine Kommission von 16 Mitgliedern auf (fast $\frac{2}{3}$ der Versammlungsteilnehmer) zur Überwachung des Kollegs, zur Wahrung aller Rechte, besonders des Jus eligendi, zur Festsetzung des Lehrergehaltes usw. Sechs Männer protestierten dagegen und gaben zu Protokoll, keine Zustimmung zu den daraus erwachsenden Kosten zu erteilen.²

¹ « Prot. Vicin. », 1. Nov. 1648 ; 27. Aug. ; 16. Sept. ; 27. Nov. ; 12. Dez. 1649.

² « Prot. Vic. », 24. August 1650.

Diese Kosten waren nicht gering. Sie stiegen bis zum Juli 1651 bereits auf 495 Ducatoni (à 12-13 Fr.) oder 8600 Lire. Dennoch beschloß man, als die Roncheser Rekurs ergriffen, die Sache bis aufs äußerste zu verfechten, obwohl dies noch ein schönes Stück Geld kosten werde.¹

Unterdessen hatte der neue Erzbischof und Kardinal Litta beim Gerichtshof der Rota seines Vorgängers Verfahren gerechtfertigt und selbst um einen Entscheid über den Sinn und die Auslegung des Testaments Papios und der Breven Gregors XIII. gebeten.

Und nun der Verlauf des Prozesses !

Die Beweise der *Locarnesen* für ihren Anspruch auf die Freiplätze standen auf schwachen Füßen. Die Stiftung des Seminars von Ascona sei vom Stifter nicht allein für diese Ortschaft intendiert, sondern müsse auch auf Locarno ausgedehnt werden. Denn das Seminar sei zum Schutzwall und Bollwerk gegen die Häresie bestimmt, von der ja Locarno mehr als ein anderer Ort bedroht gewesen sei. Wohltaten müßten nach Maßgabe der Bedürftigkeit zugewendet werden und zum Nutzen aller gereichen. Zudem habe der Protektor vom Papst auch in bezug auf die Zuteilung unbeschränkte Vollmacht, omnimoda facultas, erhalten. Tatsächlich seien auch Auswärtige als Alumnen aufgenommen worden, so ein Luigi Franciolo von Locarno und ein Pietro Lorenzetto von Losone. Eine gegenteilige Verjährung gebe es nicht, wo sie zum Schaden Dritter gereichen würde.²

Besser scheinen die *Ansprüche Roncos* begründet zu sein. 1. Ronco bildete zur Zeit der Testierung Papios nur eine Gemeinde mit Ascona, hatte mit ihr nur einen Konsul, trug mit Ascona gemeinschaftlich die Gemeindelasten mit einem Dritt, und zwar bildeten beide Orte eine Gemeinde bis 1643. 2. Obwohl die Gemeinde in temporalibus getrennt worden, blieben beide Orte in spiritualibus als Pfarrei vereinigt. 3. Der Platz, auf dem Papio seinen Palast errichtete, wurde ihm 1564 von den Asconesen und Ronchesen gemeinsam abgetreten, ebenso 1583 dem hl. Karl die Kirche S. Maria della Misericordia mit Umland. Zum Bau des Kollegs leisteten die Ronchesen, wenn auch ungern, an den Gemeindebeitrag von 3000 Scudi ein Dritt, 1000 Scudi in 12 Jahresraten, gleich wie sie an den Fronarbeiten, Ausgraben der Fundamente, Stein-, Sand- und Holzfuhren teilnahmen. 4. Schon 1510 und 1514 wurde die Kirche S. Maria von den Männern Asconas und Roncos

¹ Ibid., 2. Juli 1651; 13. März 1652.

² Arch. Patriz. Pro communitate Locarni contra Asconam.

gemeinsam an die Dominikaner abgetreten (als dies die Asconesen in Abrede stellten, wiesen die Ronchesen die betreffenden Dokumente vor). 5. Ronco zahlte immer seinen Anteil an den Jahresbeitrag von 20 Scudi für den Grammatiklehrer. 6. Knaben von Ronco, die Befähigung und Lust zum Studium zeigten, fanden stets Freiplätze im Kolleg, so schon einer zu Zeiten des hl. Karl, so später ein Riccio, im ganzen acht ; so ist auch 1641 Giovanni Bonetti ohne Widerspruch aufgenommen worden. 7. Immer ist ein Deputierter von Ronco präsentiert und vom Protektor bestätigt worden.¹

Die erste Replik der Asconesen ist etwas oberflächlich. Für den Palazzo hätten ja die Ronchesen bei der Trennung ihr Drittel erhalten. Die Beiträge und Fronarbeiten für das Kolleg seien freiwillig gewesen. Die Überlassung von Freiplätzen an Knaben aus Ronco sei als freiwillige Vergünstigung anzusehen. Nie seien Ronchesen Deputaten gewesen. Ronco habe mit Ascona nicht *eine* Gemeinde, nur *eine* Vicinanza gebildet. Diese Abweisung war allzu fadenscheinig. Als die Ronchesen in der Replik schriftliche Dokumente für ihre Aufstellungen beibrachten, mußte man die Sache doch etwas ernster nehmen. Man sendete über 40 Aktenstücke an die Rota, von denen heute die meisten nicht mehr vorhanden sind. Die wenigen noch übrigen sind nicht sehr beweiskräftig.²

Man zog beeidigte Erkundigungen bei ehemaligen Schülern des Kollegs ein, ob zu ihrer Zeit Alumnen von Ronco und Locarno am Seminar studierten. Meistens konnten sie sich der Herkunft ihrer Mitschüler nicht erinnern. Einer nur wußte sicher, daß ein gewisser Martino aus Ronco war ; ob aber Alumnus oder Konviktor, konnte er nicht sagen — letzteres schien ihm wahrscheinlicher.³

Die Partei von Ronco suchte auch Schutz beim weltlichen Gericht und brachte die Sache vor den Landvogt in Locarno, Balthasar Besler von Uri. Dieser unüberlegte Schritt wurde von den Asconesen vor der Rota ausgebeutet. Der Vorladung des Landvogts Folge zu leisten, weigerten sie sich ; sie seien nicht verpflichtet und befugt, in einer

¹ Arch. Patriz. *Carte Borrani*. Wirklich wurde 1655, als Ascona den Prozeß endgültig gewonnen und das Deputatenmandat Roncos hinfällig geworden, dem Erzbischof ein neuer Deputat von Ascona präsentiert «an Stelle des bisherigen von Ronco.»

² Archiv. Patriz., 25. April 1650.

³ Arch. Patr., 7. April 1651. Vgl. auch *Carte Borrani*, 10. und 11. Januar 1644 (1649 ?).

geistlichen Sache dem weltlichen Richter Red und Antwort zu stehen, um nicht den kirchlichen Strafen zu verfallen. Doch überwanden sie nachher diese zarte Gewissenhaftigkeit und antworteten wenigstens schriftlich auf die vorgebrachten Beweise.¹

Nach eingehenden Untersuchungen wurde in drei Instanzen die Klage der Asconesen geschützt, die Forderung der Locarnesen und Ronchesen abgewiesen.² In drei Instanzen war die *Motivierung* wesentlich dieselbe:³ Wenn damals Ascona und Ronco vereinigt waren, so konnte von Ascona die Zulassung von Knaben aus Ronco geduldet werden. Diese Gunst aber schuf kein Recht. Die beiden (?) Gemeinden seien damals vereinigt gewesen in bezug auf das Territorium und die Einkünfte, keineswegs aber bezüglich der Rechte auf das Kollegium. Wenn Ronco in zwölf Jahren ein Drittel an den Beitrag von 3000 Scudi bezahlt habe, beweise das nur, daß sie ein Recht auf den Palast hatten; dafür aber seien sie mit 1400 Scudi ausgekauft worden. Daß auch sie die Kirche an die Dominikaner abgetreten haben, beweise nichts, da das Breve Gregors nur von Ascona rede. Die 20 Scudi an die äußere Schule seien eine freiwillige Leistung gewesen, für die auch andern Gemeinden der Besuch der Schule offen stand. Der Umstand, daß acht Ronchesen zum Alumnat zugelassen wurden, beweise nichts, da ja gerade dies gegen den Sinn und Geist des Testaments und des Breve gehe. Auch die Wahl von Deputaten aus Ronco habe nichts zu sagen, da ja diese nach den Konstitutionen Asconesen sein sollten.

Auch die folgenden Instanzen entschieden gleich, mit derselben Begründung: Papio wollte ein Kollegium nur für seine Gemeinde gründen (aber Ronco war ja ein Teil dieser Gemeinde, so gut wie heute noch Moscia und Saleggio). Als Freischüler seien nur Asconesen aufgenommen worden, Gegenbeweise seien erst während des Prozesses vorgebracht worden. Die Aufnahme von Ronchesen sei gegen den Willen des Stifters gewesen. Ebenso die Teilnahme der Ronchesen an der Deputatschaft und an Kommissionen und Abordnungen in Sachen

¹ *Carte Borrani*, 1650 und 1651.

² Censetur, quod ex praesumpta mente Testatoris admitti debent juvenes ejusdem patriae Testatoris, quorum contemplatione erectio a Testatore censetur facta, ergo solos concives (Asconae) admittendos esse, ea videlicet ratione, quia dum Bartholomaeus Fundator erat de eadem terra oriundus, verosimiliter censetur in beneficium suorum concivium disposuisse. Arch. Patriz., 5. Julii 1649. « Apol. », p. 126.

³ Arch. Patriz., 17. März, resp. 5. Juli 1649, 24. Januar 1652 und 7. Juli 1655.

des Kollegs. Die Abtretung des Bauplatzes, sowie der Kirche durch *beide* Gemeinden, wie die Leitung *beider* Gemeinden durch einen Konsul beweise nichts. Laut dem vorliegenden Übereinkommen hätten nur die Asconesen versprochen, das Kollegium zu bauen. Übrigens habe Ronco seinen eigenen Konsul und eigene Behörden gehabt, da Ascona sie nichts anging (dies ist direkt unwahr). Vielleicht sind gerade die beweiskräftigsten Aktenstücke der Gemeinde Ascona verloren gegangen ; nach den noch vorhandenen erscheint die Urteilsbegründung als *petitio principii*, als Zirkelschluß und Scheinbegründung ; immer wird von zwei Gemeinden geredet und von dieser Voraussetzung aus die Angelegenheit behandelt, während erst hätte bewiesen werden sollen, daß 1580 zwei Gemeinden, Ascona und Ronco, bestanden haben.¹

Durch ein Manifest an den König Philipp von Spanien, Kastilien, Aragonien, Neapel, Sizilien, Niederlande etc., an die Erzbischöfe und Bischöfe von Mailand, Como und Novara, an alle Generalvikare, Offiziale, Pröpste, Dekane, Pfarrer . . . , an alle Vorsteher der Städte und Dörfer, an alle Richter, Advokaten usw. wird kundgemacht, daß einzig die Bürger von Ascona, unter Ausschluß derer von Locarno und Ronco, ein Anrecht auf die Freiplätze im Kolleg von Ascona haben ; den Unterlegenen wird Vergütung aller vor Gericht erlaufenen Kosten an Ascona auferlegt. Ferner wurde verordnet, daß so viele Alumnen dort mit allem versorgt werden als die Einkünfte gestatten, ohne daß sie zur Rückerstattung verpflichtet seien, wenn sie den geistlichen Beruf nicht ergreifen. Auch wegen Klagen der Eltern dürften die Schüler nicht entlassen werden — unter Aufhebung aller gegenteiligen Bestimmungen. Auf eine Appellation habe eine zweite Instanz das Urteil gutgeheißen, die Appellation abgewiesen, unter weiterer Kostenfolge für die Unterlegenen. Die zweite Appellation von Ronco (Locarno hatte seine Sache aufgegeben) wird geradezu frevelhaft und hinfällig, ja eine freche Herausforderung und das Urteil gerecht genannt, jede weitere Appellation als unzulässig bezeichnet und die Vergütung aller Kosten an die Gegenpartei strikte gefordert. Alle Widersacher und Verhinderer

¹ Ein Aktenstück, worin die Gemeinde dem Erzbischof die erwählten Deputaten zur Bestätigung präsentiert, beginnt mit den Worten : *Consul, Commune et Homines, Consiliarii et Regentes totius Universitatis Communis Burgi Asconae et Ronchi* und beauftragt die bezeichneten Deputaten, die Interessen *Collegii dictae Universitatis Asconae et Ronchi* zu wahren. Arch. arciv. 15. Nov. 1620. Von 1614 bis 1641 finden sich in Aktenstücken mehr als ein Dutzend Male die Ausdrücke : Ronco d'Ascona ; Terra de Ronco Sconae, plebis Locarni ; Locus Ronchi Ascone, plebis Locarni usw. Arch. Patriz. Ronco.

dieses Urteils werden als Rebellen erklärt und mit der Exkommunikation bedroht.¹

Für die kleine Gemeinde Ronco war dieser Endentscheid bitter. Außer dem Verlust der Freiplätze hatte sie zu den eigenen gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen noch die Gerichtskosten der Gemeinde Ascona zu vergüten, die sich auf 1000 Scudi terzuoli à Lire 4,16, also auf 4160 Lire beliefen. Die eigenen Unkosten sind nicht genau ersichtlich.²

Für die Asconesen stellte ihr Vertreter in Rom, Joh. Anton Vacchini, die Rechnung von 13,154 Lire, wozu man ihm noch aus Erkenntlichkeit eine Provision von 10 %, also 1315 Lire spendete und durch eine eigene Dreierabordnung den Dank der Gemeinde abstattete.³

Die sämtlichen Kosten waren aber noch viel höher. Später klagte man, die Schuldenlast der Gemeinde belaufe sich auf 67,200 Lire, wovon der Großteil vom Römerprozeß herrühre. Der Siegesjubel war somit etwas verfrüht, das Privileg wurde für die Asconesen ein Danaergeschenk, sie sollten dessen nicht froh werden.

(*Fortsetzung folgt.*)

¹ Das Urteil, 28 Folioseiten stark, in *Carte Borrani*; Arch. arciv. Como VIII, q. 11. Male et perperam appellatum et provocatum, beneque judicatum fuisse et esse . . . sententia in tertia instantia confirmata; ab ea appellare non licet.

² Attestato del Clero di Ascona 1760, «Apol.», p. 128, nota. Arch. Patriz. Ronco: Schon bei der Trennung der Gemeinde Ascona mußte Ronco ein Drittel der Schulden (122,088 L.) also 40,696 L. übernehmen. Dazu wurden von 1643 bis 1687 Anleihen im Betrag von 156,687 L. gemacht, von denen freilich im Laufe der Jahre mehrere, deren Höhe aus den Gemeinderechnungen nicht ersichtlich ist, abbezahlt wurden; rechnen wir die Hälfte, so bleibt immer noch eine Schuld von 78,343 L., nach heutigem Geldwert wohl $\frac{3}{4}$ Millionen Franken, eine ungeheure Schuldenlast für eine kleine Gemeinde, wenn auch ganz bedeutende Gemeindegüter (1587 auf 129,825 L. geschätzt) entgegenstehen. So finden wir, daß 1657 an Kapitalzinsen allein 4875 L. zu bezahlen waren, was bei einem mittlern Zinsfuß von $4\frac{1}{2}\%$ einem Kapital von über 108,000 L. entspricht. Doch verringert sich Jahr für Jahr der Zins; er beträgt beispielsweise 1861 nur mehr 3570 (entsprechend einem Kapital von 79,300 L.), ein Zeichen, daß man ernst bestrebt war, die Schulden zu tilgen.

³ Arch. Patriz., 2. April 1656.